

Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen Surventis Surface Treatment GmbH
Trakehner Str. 3
60487 Frankfurt am Main

im Folgenden „SURVENTIS“ genannt

und der

Im Folgenden „LIEFERANT“ genannt

Autor	Prüfer	Genehmiger
Joel Kuehn	Bernd Schneider	Martin Voigt

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Geltungsbereich	3
2	Ziel	3
3	Allgemeine Qualitätsanforderungen an den LIEFERANT	3
3.1	Zertifizierung	3
3.2	QM-System, Weiterentwicklung / Kontinuierliche Verbesserung	4
3.3	Sublieferantenmanagement	4
3.3.1	Nachhaltigkeit in der Lieferkette	4
3.4	Festlegungen der Zusammenarbeit	4
3.4.1	Kommunikationsweg, Ansprechpartner und Erreichbarkeit	4
3.4.2	Bestellung	5
3.4.3	Keine Eingangskontrolle	5
3.4.4	Mitarbeiterschulung	5
3.5	Zugang zum Lieferanten	6
4	Spezielle Anforderungen an den LIEFERANT	6
4.1	Risikomanagement	6
4.2	Reklamationsbearbeitung	6
4.2.1	Bearbeitung nach 8D	6
4.2.2	Rückverfolgbarkeit	6
4.2.3	Bearbeitungsfristen bei Reklamation	7
4.3	Dokumente und Aufzeichnungen	7
4.3.1	Aufbewahrungsfrist	7
4.4	Freistellung und Versicherung	7
5	Lieferantenmanagement	8
5.1	Lieferantenauswahl und Einstufung	8
5.2	Lieferantenbewertung und Feedback	8
5.3	Eskalationsschritte	8
5.4	Verpflichtung zu Maßnahmen zur Auflösung von Sperrung	9
6	Spezielle Anforderung an das Vertragsprodukt bzw. die geschuldete Leistung ..	9
6.1	Produktentstehung und -steuerung	9
6.1.1	Requalifikationsprüfung	9
6.2	Mess- und Prüfmittel	9
6.3	Erstmusterfreigabe / Produktionsfreigabe	10
6.4	Sonderfreigabe	10
6.5	Verpackungen	10
6.6	Informationspflicht vor Änderungen an Vertragsprodukt / geschuldeter Leistung	10
7	Gemeinsame Projekte / Innovationen	11
8	Mitgeltende Unterlagen	11
9	Geheimhaltung	11
10	Laufzeit und Kündigung	11
11	Schlussbestimmungen	12

1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

Als Unternehmen mit den Bereichen Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Produkten zur chemischen Oberflächenbehandlung und von Produkten für die Luftfahrt-, Automobil- und Allgemeinindustrie strebt Surventis Surface Treatment GmbH (nachfolgend „SURVENTIS“) nach höchster Qualität und Zufriedenheit ihrer Kunden in allen Bereichen der Zusammenarbeit. Die Wettbewerbsfähigkeit der SURVENTIS wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Dabei haben die Zuverlässigkeit und einwandfreie Beschaffenheit der zugekauften Rohstoffe / Produkte und Leistungen einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der von SURVENTIS hergestellten Produkte.

Diese QSV gilt für alle Beschaffungsprozesse zwischen SURVENTIS und ihren Lieferanten von Rohstoffen / Produkten (Vertragsprodukte) und ihren sonstigen Auftragnehmern (Lieferanten von Vertragsprodukten und sonstige Auftragnehmer nachfolgend insgesamt „LIEFERANT“). Sie regelt die Qualitätsanforderungen für alle Vertragsprodukte oder Leistungen, die von LIEFERANT an SURVENTIS geliefert oder erbracht werden.

Neben den allgemeinen Einkaufsbedingungen der SURVENTIS und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, (unter <https://www.surventiscoatings.com/conditions-purchase>) erkennt LIEFERANT die Regelungen dieser QSV mit Annahme der Bestellung von SURVENTIS, spätestens jedoch mit Erbringung der geschuldeten Leistung, verbindlich an. Die Regelungen dieser QSV sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen LIEFERANT und SURVENTIS. LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen dieser QSV (siehe auch mitgeltende Unterlagen gemäß Kapitel 8).

2 Ziel

Das Ziel dieser QSV ist es, klare und transparente Regelungen festzulegen, um sicherzustellen, dass von SURVENTIS qualitativ hochwertige Produkte hergestellt und geliefert werden können.

Diese QSV soll sicherstellen, dass SURVENTIS und LIEFERANT ein gemeinsames Verständnis für die notwendigen Anforderungen haben, um Mängel zu vermeiden und die gemeinsame Zielsetzung von Null Fehlern zu erreichen.

Wenn einzelne Regelungen dieser QSV für LIEFERANT unklar oder als nicht durchführbar angesehen werden, verpflichtet sich LIEFERANT, dies SURVENTIS unverzüglich, jedenfalls aber vor Erbringung der geschuldeten Leistung, schriftlich mitzuteilen. Missverständnisse, Unklarheiten und daraus möglicherweise resultierende unnötige Kosten und Verzögerungen, sollen vermieden werden.

3 Allgemeine Qualitätsanforderungen an den LIEFERANT

3.1 Zertifizierung

LIEFERANT bestätigt durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats, gemäß ISO 9001 zertifiziert zu sein und verpflichtet sich, diese Zertifizierung für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit SURVENTIS aufrecht zu erhalten. Die Qualifizierung von LIEFERANT gemäß ISO 9001 stellt für SURVENTIS die Mindestanforderung an LIEFERANT dar. LIEFERANT verpflichtet sich zudem, nach Aufforderung durch SURVENTIS, sich zu den Managementsystemen IATF 16949 oder EN 9100, hinzuentwickeln, mit dem Ziel eine entsprechende Zertifizierung zu erlangen und diese dann für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit SURVENTIS aufrecht zu erhalten.

Alle Änderungen des Zertifizierungsstatus (sowie Sonderstatus-Mitteilungen gemäß IATF 16949) sind SURVENTIS unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die in dieser QSV geregelten Punkte stellen keine Einschränkung der einzelnen Managementsysteme dar.

3.2 QM-System, Weiterentwicklung / Kontinuierliche Verbesserung

Um einen fortwährend hohen Qualitätsanspruch zu erreichen und diesen kontinuierlich verbessern zu können, setzt SURVENTIS die in den Branchen anerkannten Managementsysteme ISO 9001, IATF 16949 oder EN 9100 in ihrer jeweils gültigen Fassung um. SURVENTIS erwartet auch von ihren LIEFERANTEN einen angemessenen Qualitätsanspruch. Daher erwartet SURVENTIS von LIEFERANT auch:

- (a) ein grundsätzliches Bekenntnis zur vorbehaltlosen Erfüllung der Kundenerwartungen; und
- (b) die konsequente Verfolgung einer Null-Fehler-Strategie; und,
- (c) eine fehlerfreie Anlieferqualität (auch durch Verwendung der CORE-Tools); und
- (d) die Erstellung und Aktualisierung einer Matrix zur Umsetzung der Anforderungen im QM-System.

LIEFERANT prüft die Angemessenheit seiner Qualitäts-, Umwelt-, Gesundheit und Sicherheitssysteme durch die Definition und Überwachung aufeinander abgestimmter Kennzahlen, die zur frühzeitigen Erkennung der eigenen und der gegenüber SURVENTIS zu erbringende Leistung ausgerichtet sind.

In Zusammenhang mit Bestellungen der SURVENTIS für Vertragsprodukte erwartet SURVENTIS auch Kennzahlen für die Liefertermintreue, Sonderfrachtkosten und Reklamationen. LIEFERANT stimmt zu, den Stand der Kennzahlen auf Verlangen von SURVENTIS in regelmäßigen Review-Meetings zu besprechen und zu bewerten.

3.3 Sublieferantenmanagement

LIEFERANT verpflichtet sich, die Qualitätsanforderungen der SURVENTIS aus dieser QSV vollumfänglich an Sublieferanten weiterzugeben. Diese müssen durch den LIEFERANTEN auch in Audits beim Sublieferanten auf Einführung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierfür stellt LIEFERANT sicher, dass VDA 6.3 Prozessaudits durch zertifizierte Auditoren regelmäßig durchgeführt werden.

3.3.1 Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Gemeinsam mit seinen LIEFERANTEN will SURVENTIS die Nachhaltigkeit in der Lieferkette verbessern und Risiken minimieren. Für LIEFERANTEN gilt ein globaler „Verhaltenskodex für Lieferanten“, der unter anderem die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards umfasst (abzurufen unter <https://www.surventiscoatings.com/supplier-code-conduct>).

Der Verhaltenskodex regelt insbesondere die Einhaltung von Menschenrechten, den Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung von Arbeits- und Sozialstandards, Antidiskriminierungs- und Antikorruptionsvorgaben sowie den Schutz der Umwelt (siehe auch mitgeltende Unterlagen gemäß Kapitel 8).

3.4 Festlegungen der Zusammenarbeit

3.4.1 Kommunikationsweg, Ansprechpartner und Erreichbarkeit

LIEFERANT verpflichtet sich, ein System zu unterhalten, bei dem SURVENTIS 24/7 auf digitalem Weg Kontakt zu LIEFERANT aufnehmen kann. LIEFERANT verpflichtet sich, innerhalb von 48 Stunden ab Kontaktaufnahme (Eingang bei LIEFERANT) schriftlich oder in

Textform auf das Anliegen der SURVENTIS zu reagieren. Die Reaktion des LIEFERANTEN muss mindestens (1) eine Eingangsbestätigung und (2) eine inhaltliche Stellungnahme zum konkreten Anliegen und (3) einen Vorschlag zur kurzfristigen Bearbeitung / Lösung des konkreten Anliegens und (4) die Nennung der zuständigen Ansprechpartner und ihrer Kontaktdaten umfassen.

LIEFERANT wird SURVENTIS spätestens mit Vertragsschluss konkrete Ansprechpartner und deren Vertreter sowie deren persönliche Kontaktdaten für die allgemeine Auftragsabwicklung und für Klärungen bei Reklamationen schriftlich mitteilen.

Die benannten Ansprechpartner und deren Vertreter müssen über die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Befugnisse und Sprachkenntnisse verfügen. Änderungen der Ansprechpartner und / oder ihrer Vertreter müssen der SURVENTIS innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden.

3.4.2 Bestellung

Die Bestellungen der SURVENTIS umfassen in der Regel unter anderem Angaben (1) zum bestellten Vertragsprodukt / der bestellten Leistung, (2) zur bestellten Menge, (3) zur vereinbarten Spezifikation und (4) zum Liefertermin. LIEFERANT ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Bestellung gemachten Angaben unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Machbarkeit zu überprüfen. LIEFERANT wird die Bestellung unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigen oder SURVENTIS bei etwaigen Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren.

Mit Bestätigung der von SURVENTIS erteilten Bestellung bestätigt LIEFERANT, neben der Einhaltung der Regelungen dieser QSV, die Durchführung einer schriftlichen Lieferfähigkeitsanalyse und kann SURVENTIS diese auf Anforderung hin vorlegen. Mit der Lieferfähigkeitsanalyse wird im Falle der Bestellung von Vertragsprodukten nachgewiesen, dass diese gemäß Spezifikation unter Produktionsbedingungen hergestellt werden können. Weiterhin erfolgt damit eine Aussage darüber, ob die Kapazität des LIEFERANTEN die Lieferung der geplanten Mengen bzw. der bestellten Leistung zum genannten Liefertermin erlaubt.

3.4.3 Keine Eingangskontrolle

LIEFERANT und SURVENTIS sind sich darüber einig, dass eine Eingangskontrolle der gelieferten Vertragsprodukte bei SURVENTIS nicht stattfindet. LIEFERANT ist damit einverstanden, dass er auf seine Rechte gemäß § 377 HGB verzichtet. LIEFERANT ist ferner damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Ausgangskontrolle dem gleichen Zweck dient wie die nach § 377 HGB vom Käufer eigentlich geforderte Eingangskontrolle.

3.4.4 Mitarbeiterschulung

LIEFERANT trägt durch ausreichende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter für die Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sind und ihr Wissen und ihre Kompetenz aufrechterhalten bzw. fortentwickeln. Insbesondere sind die Mitarbeiter in Bezug auf den jeweiligen Herstellungsprozess des für SURVENTIS hergestellten Vertragsproduktes (mit dem Ziel einer fehlerfreien Produktqualität) separat zu schulen. Dies gilt auch für etwaig befristet eingesetztes Personal. Die Schulung erfolgt auf der Grundlage eines Weiterbildungsprogramms, das auch das Management miteinschließt.

3.5 Zugang zum Lieferanten

LIEFERANT wird es SURVENTIS auf Wunsch ermöglichen, sich von der Durchführung der in dieser QSV beschriebenen Qualitätssicherungs- / Qualitätsmanagementmaßnahmen, nach Wahl von SURVENTIS, durch ein Audit oder die Einsicht in die letzten internen Auditberichte zu überzeugen. LIEFERANT wird SURVENTIS und von SURVENTIS beauftragten Personen, Kunden der SURVENTIS oder Behörden zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen, der Einsicht in relevante Unterlagen ermöglicht. LIEFERANT verpflichtet sich auch seine Sublieferanten zu den vorgenannten Zugangsrechte zu verpflichten.

4 Spezielle Anforderungen an den LIEFERANT

4.1 Risikomanagement

LIEFERANT verpflichtet sich zum Aufrechterhalten einer Systematik zur Bewältigung von Produkt Risiken (insbesondere Produktentwicklung, Produktion) und Risiken zur Fortsetzung seines Geschäftes (insbesondere Sublieferantenmanagement, Inventar- Kapazitäts- und Backordermanagement, Notfallmanagement für höhere Gewalt, Maschinen- sowie Mitarbeiterausfall und Cyber-Security durch den Nachweis eines Systems ausgerichtet oder zertifiziert nach ISO 27001), indem diese kontinuierlich identifiziert, bewertet und so weit wie möglich reduziert werden. Bei der Systematik, die in Form einer FMEA (Fehlermöglichkeits- und Einfluss-Analyse) abgebildet werden sollte, müssen auch identifizierte Risiken aus Reklamationen, sowie besondere bzw. kritische Merkmale, die sich aus Risiken für Sicherheit, Zulassung oder Funktion ergeben oder die von SURVENTIS vorgegeben sind, berücksichtigt und gehandhabt werden.

4.2 Reklamationsbearbeitung

Im Falle einer Reklamation wird der LIEFERANT unverzüglich eine Ursachenanalyse durchführen und angemessene Abstellmaßnahmen einleiten und überprüfen.

4.2.1 Bearbeitung nach 8D

Stellt LIEFERANT intern oder über Mitteilungen von SURVENTIS eine Zunahme an Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Vertragsprodukte fest (z. B. Qualitätseinbrüche oder Lieferfehler oder -verzögerung), wird LIEFERANT eine Grundursachenanalyse mittels 5Why oder Ishikawa durchführen und SURVENTIS über daraus abgeleitete, geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich schriftlich informieren. LIEFERANT hat bei fehlerhaften Lieferungen unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen und um Fehler dauerhaft abzustellen.

Für die Information an SURVENTIS ist die 8D-Methode anzuwenden. Auf Verlangen von SURVENTIS ist ein 8D-Bericht vorzulegen.

4.2.2 Rückverfolgbarkeit

LIEFERANT gewährleistet, dass durch die Kennzeichnung und durchgehende Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte bei Auftreten eines Fehlers an Vertragsprodukten unverzüglich festgestellt werden kann, welche weiteren Vertragsprodukte betroffen sein können. LIEFERANT wird SURVENTIS über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen so unterrichten, dass SURVENTIS eigene Feststellungen treffen kann.

4.2.3 Bearbeitungsfristen bei Reklamation

Es gelten folgende Bearbeitungsfristen bei Reklamation von fehlerhaften Lieferungen: Rückinfo an SURVENTIS zum Erhalt, der Aufnahme und der Erstbewertung der Reklamation innerhalb von 48 h gemäß 3.4.1. Umsetzung der Sofort- bzw. Abhilfemaßnahme innerhalb von 48 h. Ursachenanalyse innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestätigung des Eingangs der Reklamation. Die Fristen für die Abstellmaßnahmen, die Schließung und die Zusendung des 8D-Berichts werden mit SURVENTIS vereinbart. Vor der nächsten Lieferung muss die Reklamationsbearbeitung nachweislich vollständig umgesetzt und wirksam sein.

4.3 Dokumente und Aufzeichnungen

LIEFERANT wird die in dieser QSV genannten Aufzeichnungen und Dokumente, insbesondere Messwerte, Prüfergebnisse und Herstellverfahren, als dokumentierte Informationen lenken.

4.3.1 Aufbewahrungsfrist

LIEFERANT hat Aufzeichnungen und Dokumente übersichtlich und für einen Zeitraum von 30 Jahren, beginnend mit der Herstellung des jeweiligen Vertragsprodukts, aufzubewahren. Das betrifft insbesondere (nicht abschließend) folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Messwerte
- Prüfergebnisse
- Herstellverfahren

LIEFERANT wird SURVENTIS - soweit erforderlich - Einsicht gewähren und Kopien aushändigen.

4.4 Freistellung und Versicherung

LIEFERANT garantiert, dass er bei der Herstellung der Vertragsprodukte bzw. bei der Erbringung von Leistungen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften beachtet (insbesondere bzgl. Bereiche Arbeitsschutz und Maschinensicherheit, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht sowie Umweltschutz). Alle für die Herstellung und die Lieferung von Vertragsprodukten verwendeten Teile und Stoffe erfüllen die im jeweiligen Land der Herstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

LIEFERANT erkennt an, dass Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Vorschriften zu einem Mangel an den gelieferten Vertragsprodukten bzw. der erbrachten Leistung führen. LIEFERANT wird SURVENTIS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, Aufwendungen, Kosten und Schäden freistellen, die aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß durch den LIEFERANTEN direkt oder indirekt verursacht worden sind.

LIEFERANT sichert zu, dass

- (a) er im industrieüblichen Umfang versichert ist (insbesondere über eine umfassende Haftpflichtversicherung sowie Rückrufkostenversicherung verfügt),
- (b) die jeweilige Versicherungsdeckung industrieüblichem Standard entspricht,
- (c) er über bekannte, große Versicherungen versichert ist und
- (d) er jederzeit die geforderte Deckung angemessen nachweisen kann (z. B. über ein umfassendes Versicherungszertifikat).

LIEFERANT verpflichtet sich, die Versicherung für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit SURVENTIS aufrecht zu erhalten.

Die Haftung des LIEFERANTEN wird durch eine solche Versicherung nicht begrenzt.

5 Lieferantenmanagement

5.1 Lieferantenauswahl und Einstufung

Die erstmalige Beauftragung von LIEFERANT erfolgt nur dann, wenn zuvor intern eine Einstufung von LIEFERANT als „freigegebener Lieferant“ erfolgt ist. Dafür benötigt der LIEFERANT eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und eine geringe Risikoeinstufung gemäß der durch SURVENTIS festgelegten (internen) Bewertungskriterien.

5.2 Lieferantenbewertung und Feedback

Während der laufenden Geschäftsbeziehung erfolgt mittels Vergabe von Punkten für die intern festgelegten Bewertungskriterien und Lieferantenleistung eine Lieferantenbewertung (A-D Lieferant). Die Bewertung wird von SURVENTIS kontinuierlich verfolgt und diese wird dem LIEFERANTEN zusammen mit der Einstufung mindestens jährlich zurückgespiegelt.

Bei jeder Abweichung von der geschuldeten Leistung erhält LIEFERANT automatisch je nach Schweregrad eine entsprechende Mitteilung. Diese kann ein Hinweis, eine Mängelrüge oder eine Reklamation sein. Neben der Verpflichtung zur Reklamationsbearbeitung gemäß 3.2, leiten sich aus der Lieferantenbewertung und Einstufung folgende Verpflichtungen ab:

Punkte und Maßnahmen:

Bewertung A-Lieferant: 100 – 90 Punkte: sehr gut

Einstufung „freigegebener Lieferant“

Verpflichtung für LIEFERANT: Keine

Bewertung B-Lieferant: 89 – 75 Punkte: gut

Einstufung „freigegebener Lieferant“

Verpflichtung für LIEFERANT: Interne Maßnahmen zur ständigen Verbesserung

Bewertung C-Lieferant: 74 – 50 Punkte: befriedigend

Einstufung „bedingt freigegebener Lieferant“

Verpflichtung für LIEFERANT: LIEFERANT vereinbart mit SURVENTIS schriftlich Verbesserungsmaßnahmen, bearbeitet diese in Absprache mit SURVENTIS innerhalb der vereinbarten Fristen und weist deren Wirksamkeit mittels geeigneter Methoden nach.

Bewertung D-Lieferant: 49 – 0 Punkte: mangelhaft

Einstufung: „gesperrter Lieferant“

Verpflichtung für LIEFERANT: LIEFERANT vereinbart mit SURVENTIS schriftlich Korrekturmaßnahmen und bearbeitet diese in Absprache mit SURVENTIS innerhalb der vereinbarten Fristen und weist deren Wirksamkeit mittels geeigneter Methoden nach.

5.3 Eskalationsschritte

Durch schlechte Lieferantenleistung und entsprechender Bewertung durch SURVENTIS kann LIEFERANT die Einstufung „freigegebener oder bedingt freigegebener Lieferant“ verlieren und die Einstufung „gesperrter Lieferant“ erhalten.

Die Einstufung „gesperrter Lieferant“ kann zudem unabhängig von der Bewertung der Lieferantenleistung in folgenden Fällen sofort erfolgen:

(1) wenn die Zertifizierung des LIEFERANTEN länger als 3 Monate ungültig ist oder

(2) wenn mangelnde Kooperationsbereitschaft bei der Bearbeitung von Korrektur- oder Verbesserungsmaßnahmen seitens des LIEFERANTEN gezeigt wird oder

(3) wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht belegt werden kann.

5.4 Verpflichtung zu Maßnahmen zur Auflösung von Sperrung

Sofern LIEFERANT den Status „gesperrter Lieferant“ erhält, ist er zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet, welche sicherstellen, dass LIEFERANT innerhalb von 3 Monaten wenigstens den Status „bedingt freigegebener Lieferant“ wieder erreicht.

SURVENTIS führt hierzu regelmäßig Leistungs- und Risikobewertungen sowie Wirksamkeitskontrollen der Maßnahmen des LIEFERANTEN durch. Die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen kann über ein Vorort Audit durchgeführt werden. Die Häufigkeit von Lieferantenaudits richtet sich nach der Lieferleistung. Bei Bedarf verpflichtet sich LIEFERANT zur Mitwirkung bei qualitätsverbessernden Programmen zusammen mit den Fachabteilungen der SURVENTIS.

6 Spezielle Anforderung an das Vertragsprodukt bzw. die geschuldete Leistung

Das Vertragsprodukt bzw. die geschuldete Leistung muss den Anforderungen der vereinbarten Spezifikation (in der Regel gemäß Vertrag / Bestelltext) entsprechen. Das Vertragsprodukt muss zudem den sonstigen technischen Dokumenten sowie der vereinbarten Funktion voll entsprechen. Die Erfüllung der Spezifikation muss im Fall der Lieferung von Chemikalien über ein Analysenzertifikat in von SURVENTIS geforderter Form bestätigt werden. Der Nachweis muss vor Lieferung an die folgende SURVENTIS E-Mail-Adresse übermittelt werden: COA-DLP2@basf.com.

6.1 Produktentstehung und -steuerung

LIEFERANT hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Produktionsmittel in einem Zustand sind, der eine spezifikationsgerechte und termingerechte Herstellung von Vertragsprodukten ermöglicht. Neben der Instandhaltungsplanung müssen auch vorbeugende und vorausschauende Aspekte in die Planung einbezogen werden.

LIEFERANT unterhält ein System für die korrekte Identifikation seiner Rohstoffe und Produkte im gesamten Prozess, sowie für deren Lagerung (FIFO-Prinzip), Verpackung und Versand. Das System gewährleistet, dass Verwechslungen oder gefälschtes oder minderwertiges Material erkannt bzw. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen verhindert werden, um einen weiteren Einsatz zu vermeiden. LIEFERANT muss zur Prozessfestlegung auf Verlangen von SURVENTIS Production Control Documents (PCD) oder Produktionslenkungspläne (PLP) erstellen und aufrechterhalten.

6.1.1 Requalifikationsprüfung

Alle von LIEFERANT an SURVENTIS gelieferten Vertragsprodukte müssen regelmäßig gemäß der Prüfparameter des Erstmusterumfangs requalifiziert werden. Eine 100 % Prüfung der Vertragsprodukte mit dem Prüfumfang der Erstmusterprüfung kann als permanente Requalifikation angesehen werden. Sollten in der Entwicklung wichtige Prüfungen einzelner Parameter für die Wirksamkeit des Vertragsprodukts erfolgt sein, die nicht zum Umfang der Erstmusterprüfung zählen, sind diese als Requalifizierung regelmäßig zusätzlich zur 100 % Prüfung durchzuführen. Auf Anforderung müssen die Ergebnisse SURVENTIS zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Mess- und Prüfmittel

LIEFERANT ist für den Einsatz geeigneter Mess- und Prüfmittel verantwortlich. Alle Mess- und Prüfmittel sind durch ein Prüfmittelüberwachungssystem freizugeben, die Fähigkeit von

Prüfmitteln muss mittels einer Messsystemanalyse nachgewiesen werden können. Die Prüfmittelüberwachung und deren organisatorische Steuerung ist grundsätzlich mit einem geeigneten System durchzuführen. LIEFERANT muss ferner die Beschaffung neuer oder geänderter Messgeräte und Einrichtungen so planen, dass eine termingerechte Belieferung von SURVENTIS mit Vertragsprodukten, welche die vereinbarte Spezifikation erfüllen, gewährleistet ist.

6.3 Erstmusterfreigabe / Produktionsfreigabe

Die Bestellung von Mustern wird vom SURVENTIS Einkauf ausgelöst und LIEFERANT hat die von SURVENTIS geforderten Unterlagen vor der Bemusterung zu übersenden. Diese beinhalten mindestens Spezifikation und Analysenzertifikat, IMDS Registrierungs-Nummer aus der IMDS-Datenbank (Internationales Material Daten System), Technisches Datenblatt (DE/EN), Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155 EWG nicht älter als zwei Jahre, Global Supplier Questionnaire (GSQ) der SURVENTIS / BASF, Packaging Infosheet, ISO 9001 Zertifikat. Wenn von SURVENTIS gefordert, müssen weitere Dokumente gemäß einer abgestimmten Bulk Material Checklist (BMCL) bei LIEFERANT verfügbar sein.

LIEFERANT hat nur Muster der Vertragsprodukte an SURVENTIS zu senden, die unter Produktionsbedingungen hergestellt wurden und der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Die Freigabe der Muster erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung. Die Bestätigung zur Freigabe erfolgt durch den SURVENTIS Einkauf in schriftlicher Form.

6.4 Sonderfreigabe

Sollten die spezifizierten Werte der Vertragsprodukte nicht eingehalten werden, benachrichtigt LIEFERANT SURVENTIS im Vorfeld schriftlich hinsichtlich der Nichtkonformität und holt eine Genehmigung ein. Der Versand von nicht vertragsgrechtem Produkt ist nur nach schriftlicher Sonderfreigabe durch SURVENTIS möglich.

6.5 Verpackungen

LIEFERANT hat durch die Auswahl der Verpackungen eine gleichbleibenden Produktqualität sicherzustellen. Auf den gelieferten Vertragsprodukten bzw. mit den Lieferpapieren müssen Angaben zum Produktionsdatum, der Haltbarkeit und den Lagerbedingungen gemacht werden. Verpackungen müssen sauber und unbeschädigt sein. Die Verpackungen müssen silikonfrei sein.

6.6 Informationspflicht vor Änderungen an Vertragsprodukt / geschuldeter Leistung

Um eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten, bedarf es bei beabsichtigten Änderungen am Vertragsprodukt bzw. der geschuldeten Leistung einer erneuten Erstmusterprüfung oder Beurteilung und schriftlichen Freigabe durch SURVENTIS.

LIEFERANT wird SURVENTIS unverzüglich benachrichtigen, so dass SURVENTIS im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens rechtzeitig prüfen kann, ob sich die von LIEFERANT beabsichtigte Änderung nachteilig auf die Qualität der SURVENTIS Produkte auswirkt und die Genehmigung zur Änderung erteilt werden kann oder nicht. Die vorgangsbezogenen Daten und Fakten sind entsprechend offenzulegen.

In den nachfolgenden durch LIEFERANT hervorgerufenen Fällen hat eine erneute Bemusterung zu erfolgen:

- a. Beabsichtigte Änderung an der Spezifikation des Vertragsprodukts
- b. Beabsichtigte Änderungen an Material / Inhaltsstoff / Bezugsquelle / Verpackung
- c. Beabsichtigte Änderungen am Produktherstellungsprozess

- d. Beabsichtigter Einsatz von neuen Unterlieferanten / Lohnarbeitern
- e. Beabsichtigte Verlagerung der Produktionsstandorte
- f. Nach Liefersperre aufgrund massiver Qualitätsprobleme
- g. Beabsichtigte Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Vertragsprodukte

Bei den genannten Änderungen, die eine erneute Bemusterung und Prüfung analog zu einer Erstmusterprüfung durch SURVENTIS bedürfen, hat LIEFERANT vom SURVENTIS Einkauf anschließend eine schriftliche Freigabe der geänderten Qualität des Vertragsprodukts einzuholen.

Neben der Regelung zur Produktfreigabe muss LIEFERANT SURVENTIS auch über geplanten Änderungen seines Produktportfolios oder Obsoleszenz unverzüglich informieren.

7 Gemeinsame Projekte / Innovationen

Sollte aus der Zusammenarbeit mit LIEFERANT eine patent- und / oder schutzrechtfähige Erfindung entstehen, so muss LIEFERANT SURVENTIS unverzüglich – in jedem Fall vor einer etwaigen Anmeldung - schriftlich informieren. LIEFERANT wird SURVENTIS an der patent- oder schutzrechtfähigen Erfindung, gemäß etwaiger zwischen SURVENTIS und LIEFERANT getroffenen und einschlägigen Vereinbarungen und Regelungen (z. B. Geheimhaltungsvereinbarung / Entwicklungsvereinbarung), beteiligen bzw. Verpflichtungen zur Einholung der Zustimmung von SURVENTIS zur Nutzung und Anmeldung solcher Erfindungen, die sich aus den vorgenannten Vereinbarungen und Regelungen ergeben, nachkommen. Soweit sinnvoll, schließen SURVENTIS und LIEFERANT zusätzlich eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

8 Mitgeltende Unterlagen

Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SURVENTIS / BASF SE
BASF Supplier Code of Conduct / Verhaltenskodex für Lieferanten
GSQ (Global Supplier Questionnaire)
Supplier-self Questionnaire
Packaging Info-Sheet

9 Geheimhaltung

Etwaige von SURVENTIS oder von SURVENTIS Kunden schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellte Informationen, Dokumente etc. (insgesamt „INFORMATIONEN“) sind von LIEFERANT vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieser QSV zu verwenden. Eine Weitergabe von INFORMATIONEN an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SURVENTIS nicht zulässig. Nach Aufforderung von SURVENTIS wird LIEFERANT erhaltene INFORMATIONEN wieder an SURVENTIS herausgeben.

Sofern erforderlich schließt SURVENTIS mit LIEFERANT eine separate Geheimhaltungsvereinbarung ab.

10 Laufzeit und Kündigung

Diese QSV gilt für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen LIEFERANT und SURVENTIS, sofern sie nicht durch eine aktualisierte Fassung dieser QSV ersetzt wird.

11 Schlussbestimmungen

Etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser QSV sollen nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst werden. Kommt eine derartige Lösung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab der schriftlichen Anzeige von LIEFERANT oder SURVENTIS, dass eine Streitigkeit vorliegt, nicht zustande, kann jeder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser QSV gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Regelungen der CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung.

Sollten Regelungen dieser QSV nicht umgesetzt werden können, ist LIEFERANT verpflichtet, gewünschte Änderungen und Ergänzungen SURVENTIS schriftlich mitzuteilen. Abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich von SURVENTIS akzeptiert worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Absatzes.

Falls einzelne Regelungen dieser QSV unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, oder diese QSV-Lücken aufweisen sollte, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser QSV nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck dieser Regelungen geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ort/Datum

Ort/Datum

LIEFERANT

SURVENTIS